



REPUBLIK ÖSTERREICH
UNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 53.002/77-I.2/2002

An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon Telefax
01/52 1 52-0* 01/52 1 52/2730

E-Mail:
post@bmj.gv.at

Sachbearbeiter **Dr. Dagmar Dimmel**

Klappe **2294** (DW)

Betrifft: Entwurf einer 21. Novelle zur Straßenverkehrsordnung.
Begutachtungsverfahren.
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Bezug: GZ. 160006/4-II/B/6/02

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 27. Juni 2002 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z 1 (§ 18 Abs. 1):

Kritisch ist zunächst zu vermerken, dass die Abstandsregelungen des § 18 StVO derzeit nicht von zeitlichen, sondern von räumlichen Abständen ausgehen. § 18 Abs. 2 statuiert etwa einen Mindestabstand von "etwa 20m", § 18 Abs. 4 einen solchen von "etwa 50 Metern". Der vorgesehene zeitliche "Sicherheitsabstand" führt damit zu einem "Paradigmenwechsel". Allenfalls könnte erwogen werden, die vorgeschlagene Regelung durch eine auf den räumlichen Abstand abstellende zu ersetzen, etwa durch die "Faustformel" für den Reaktionsweg ($1/10$ der Geschwindigkeit mal 3 - siehe *Messiner*, StVO¹¹ Anm 35 zu § 20 StVO). Dabei ist aber doch einzuräumen, dass auch eine solche Regelung ihre Probleme hat.

Ferner fragt sich, ob die vorgeschlagene Bestimmung praktikabel ist. Die Sicherheitsabstände von einer Sekunde bzw. 1,5 Sekunden sollen nach dem Vorblatt der Erläuterungen eine einfache Selbstkontrolle durch den Verkehrsteilnehmer ermöglichen. Gemeint ist damit das "Sekunden-Zählen" mit Hilfe von Bodenmarkierungen oder Einrichtungen am Fahrbahnrand. Diese Selbstkontrolle mag bei einem Abstand von einer Sekunde in der Tat verhältnismäßig einfach sein. Schwieriger wird es dagegen bei höheren Geschwindigkeiten und dem erforderlichen Sicherheitsabstand von 1,5 Sekunden. Die strikte Einhaltung dieser Regel könnte kontraproduktiv sein, müssen die Verkehrsteilnehmer doch dann auch halbe Sekunden zählen. Sie können dadurch in ihrer Aufmerksamkeit beeinträchtigt werden.

Die vorgeschlagenen Sicherheitsabstände von 1 und 1,5 Sekunden sind als Mindestabstände konzipiert. Nach den Erläuterungen kann bei Vorliegen besonderer Umstände auch ein größerer Abstand notwendig sein. Hier könnte überlegt werden, diese Einschränkung in das Gesetz aufzunehmen und klarzustellen, dass der jeweilige Abstand insbesondere von den Straßen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen sowie den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung (s. § 20 Abs. 1 StVO) abhängt. In den Erläuterungen könnte dazu auch noch ausgeführt werden, dass zu diesen objektiven Kriterien auch subjektive Elemente (etwa die Verfassung des Lenkers) treten.

Zu Z 2 (§ 99 Abs. 2 lit. c):

Auch aus strafrechtlicher Sicht dürften in diesem Zusammenhang die mit der Einführung einer solchen Regel verbundenen Beweisprobleme im Rahmen gerichtlicher Verfahren nicht außer Acht gelassen werden. Fraglich bleibt, wie der betroffene Verkehrsteilnehmer erkennen kann, ob er den erforderlichen Sicherheitsabstand von 1 bzw. 1,5 Sekunden einhält oder ob er gegen die strikte Regelung des § 18 Abs. 1 StVO verstößt, sodass Bedenken gegen die Praktikabilität einer derartigen Regelung in der Anwendung bestehen. Es erscheint im Hinblick darauf realistisch und anerkennenswert, dass das Verwaltungsstrafrecht durch die Novellierung des § 99 Abs. 2 lit. c StVO erst dann eingreifen soll, wenn eine Unterschreitung des erforderlichen Sicherheitsabstandes um mehr als 50 % erfolgt, jedoch dürfen die mit einer derartigen Regelung verbundenen Unsicherheiten für die Vollziehung nicht übersehen werden, weshalb die Vorsehung eines derartigen Toleranzrahmens als an die Grenzen des Bestimmtheitsgebotes nach Art. 18 Abs. 2 B-VG stoßend angesehen werden könnte.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz könnte erwogen werden, (unter vorläufiger Beibehaltung der bisherigen Regelung des § 18 Abs. 1 StVO) die vorgeschlagenen Neuerungen vorerst den Verkehrsteilnehmern in Form gezielter Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen einer Pilotstudie näher zu bringen, bevor mit einer Implementierung im Verwaltungsstrafrecht vorgegangen wird.

Zum Titel:

Im Titel des Gesetzesentwurfes hätte die Jahreszahl "1960" statt "1967" zu lauten.

Diese Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates in 25facher Ausfertigung sowie im Wege elektronischer Post übermittelt.

8. August 2002
Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Gottfried Molterer